



| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <i>Bekanntmachung über die Ausübung des Stimmrechts und Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid<br/>„Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“<br/>in der Landeshauptstadt München<br/>am 10. November 2013</i> | 393   |
| <i>Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf<br/>Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck<br/>auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen<br/>anlässlich Allerheiligen 2013</i>  | 395   |
| <i>Verkaufszeiten für den Allerheiligenverkauf<br/>Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck<br/>auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen<br/>anlässlich Allerheiligen 2013</i>  | 397   |
| <i>Freistellungsverfügung einer Eisenbahnfläche<br/>– Bekanntmachung –</i>  | 398   |
| <i>Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen</i>  | 399   |
| <i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>   | 399   |
| <i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>  | 399   |
| <hr/>   |       |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i>  |       |
| <i>Buchbesprechungen</i>  | 400   |

**Bekanntmachung  
über die Ausübung des Stimmrechts und Erteilung  
von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid  
„Bewerbung der Landeshauptstadt München um die  
Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“ in  
der Landeshauptstadt München am 10. November 2013**

- Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der **Beschwerdefrist von Montag, 21. Oktober, bis Freitag, 25 Oktober 2013** Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift im Wahlamt der Landeshauptstadt München, Ruppertstraße 19, Zimmer 3008, 80337 München, zu den in Nr. 15 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden eingelegt werden.
- Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 20. Oktober 2013 eine **Abstimmungsbenachrichtigung** mit einem Vordruck für einen

Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- Wer einen **Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München oder
  - durch Briefabstimmung
- Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind
  - Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Beschwerdefrist wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
- Der Abstimmungsschein kann **bis zum Freitag, 8. November 2013, 12 Uhr**, im der Wohnanschrift entsprechenden Wahlbüro oder einem der anderen Wahlbüros (siehe Nr. 13) oder beim Wahlamt, Postfach 81038 München, schriftlich, elektronisch ([www.briefwahl-muenchen.de](http://www.briefwahl-muenchen.de)) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann als Antrag verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 kann der Abstimmungsschein noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3008. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- Wer den **Antrag für einen Anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein
  - einen Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
  - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der

beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 09. November 2013, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Die Ausstellung dieses Ersatzabstimmungsscheines erfolgt  
 – bis zum 08. November 2013, 12.00 Uhr, in jedem Wahlbüro (vgl. Nr. 13),  
 – am letzten Tag der Frist (09. November 2013) nur im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3008.

12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in den Wahlbriefkasten des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstr. 19, und in den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, eingeworfen werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

13. Anschriften und Öffnungszeiten des Wahlamtes und der Wahlbüros

| Wahlbüro  | Stadtbezirke  | Zugang barrierefrei |
|---|---|---------------------|
| <b>Bezirksinspektion Mitte</b><br>Tal 31<br>Tel.: 233-32400   | 1 Altstadt-Lehel  | ja                  |
|   | 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt                            |                     |
|   | 3 Maxvorstadt   |                     |
| <b>Bezirksinspektion Nord</b><br>Leopoldstr. 202 a<br>Tel.: 233-38612                               | 4 Schwabing-West  | nein                |
|   | 10 Moosach  |                     |
|   | 11 Milbertshofen-Am Hart                                  |                     |
|   | 12 Schwabing-Freimann                                     |                     |
| <b>Bezirksinspektion Ost</b><br>Trausnitzstr. 33<br>(Eingang Friedenstr. 40)<br>Tel.: 233-63540     | 24 Feldmoching-Hasenberg                                  | ja                  |
|   | 5 Au-Haidhausen   |                     |
|   | 13 Bogenhausen  |                     |
|   | 14 Berg am Laim   |                     |
|   | 15 Trudering-Riem   |                     |
| <b>Bezirksinspektion Süd</b><br>Implerstr. 9<br>Tel.: 233-39888                                     | 16 Ramersdorf-Perlach                                     | nein                |
|   | 6 Sendling  |                     |
|   | 7 Sendling-Westpark                                       |                     |
|   | 8 Schwanthalerhöhe  |                     |
|   | 17 Obergiesing  |                     |
|   | 18 Untergiesing-Harlaching                                |                     |
|   | 19 Thalkirchen-Obersendling-Fürstenried-Forstenried-Solln |                     |
| 20 Hadern   |   |                     |
| <b>Bezirksinspektion West</b><br>Landsberger Str. 486<br>Tel.: 233-46550                            | 9 Neuhausen-Nymphenburg                                   | ja                  |
|   | 21 Pasing-Obermenzing                                     |                     |
|   | 22 Aubing-Lochhausen-Langwied                             |                     |
|   | 23 Allach-Untermenzing                                    |                     |
|   | 25 Laim   |                     |
| <b>Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt</b><br>Ruppertstr. 11<br>Saal<br>Erdgeschoss<br>Tel.: 233-96233 | Stadtbezirke 1 – 25<br>(alle)                             | ja                  |

Bei Bedarf können bei den o.g. Wahlbüros auch Stimmberechtigte aus anderen Stadtbezirken Briefabstimmungsunterlagen beantragen.

14. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind **in der Zeit vom 21. Oktober bis 08. November 2013** wie folgt geöffnet:

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch      | 7.30 – 15.00 Uhr |
| Dienstag              | 8.30 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag            | 8.30 – 15.00 Uhr |
| Freitag (außer 01.11) | 7.30 – 12.00 Uhr |

15. Vor diesem Zeitraum können Briefabstimmungsunterlagen, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen stehen zur Verfügung, frühestens in der Zeit vom 07.10.2013 bis 18.10.2013 ausschließlich im Wahlamt zu folgenden Öffnungszeiten beantragt werden:

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch        | 7.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 8.30 – 18.00 Uhr |
| Freitag                 | 8.30 – 15.00 Uhr |
|                         | 7.30 – 12.00 Uhr |

München, 10. Oktober 2013      Landeshauptstadt München  
 Kreisverwaltungsreferat  
 Dr. Blume-Beyerle  
 Abstimmungsleiter

**Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf**

Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2013

1. Der Verkauf findet in diesem Jahr in der Zeit von Samstag, 12. Oktober 2013, bis Samstag, 02. November 2013, statt.
2. Der Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck darf nur auf den von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion freigegebenen öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen und von festen Standplätzen aus stattfinden. Ausgeschlossen als Verkehrsgrund sind: die Regerstraße, die Tegernseer Landstraße entlang der Friedhofsmauer, die Südseite der Hiendlmayrstraße und die Balanstraße zwischen Orleansstraße und St.-Martin-Straße.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuteilung eines Verkaufsplatzes kann nicht geltend gemacht werden, auch kann kein Bewerber Anspruch auf einen bestimmten Standplatz erheben.
4. Die Erlaubnis ist stets mit zu führen. Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist der/den Verkaufshilfe/n eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen. Der/die Erlaubnisnehmer/in bzw. die Verkaufshilfe/n ist/sind verpflichtet, die Bescheinigung/Zweitschrift (alternativ: beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte) über die erteilte Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
5. Die Verkaufsstände dürfen keinen den Verkehr oder die Ordnung störenden Umfang aufweisen und müssen von Friedhofseingängen beiderseits mindestens 10 m entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr

eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen. Alle Verkaufsvorrichtungen sind so aufzustellen, dass städtisches Eigentum nicht beschädigt wird.

Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem Zustand zu halten. Leergut und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen; sie dürfen nicht in den Abfallkörben innerhalb der Friedhöfe entsorgt werden. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Beendigung des Verkaufs sind die Verkaufsplätze und die nähere Umgebung gründlich zu reinigen und der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

6. Die Standplatzbenutzer sind verpflichtet, auf die bestehenden Pflanzungen und die vor den Friedhöfen vorhandenen Grünstreifen (Waldfriedhof, Ostfriedhof usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Stände sind dem Trauercharakter der Tage anzupassen. Helle Schirme usw. dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere Ruhestörungen sind zu vermeiden. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer weder für Schäden an den von ihr/ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihr/ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.
8. Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Auflagen aus ihrem/seinem Bescheid nicht nach, so kann dies den Widerruf der Erlaubnis (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) bzw. für die Zukunft eine Versagung weiterer Erlaubnisse zur Folge haben.
9. Blumen aus Papier und Kunststoff sind als Grabschmuck nicht zulässig. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen oder Schmuckreisig darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist.
10. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind genauestens zu beachten.

**Namensanschrift und Preisauszeichnung**

1. Am Verkaufsstand ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des bzw. der Gewerbetreibenden anzubringen.
2. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen.

**Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes**

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf anlässlich Allerheiligen stattfinden soll; Anmeldebeginn ist der 24.09.2013.

|                         |                      |             |                                      |
|-------------------------|----------------------|-------------|--------------------------------------|
| Bezirksinspektion Mitte | Tal 31               | ☎ 233-32402 | Stadtbez. 1, 2 und 3                 |
| Bezirksinspektion Süd   | Implerstr. 9         | ☎ 233-39844 | Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20 |
| Bezirksinspektion West  | Landsberger Str. 486 | ☎ 233-46590 | Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25       |
| Bezirksinspektion Ost   | Trausnitzstr. 33     | ☎ 233-63505 | Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16       |
| Bezirksinspektion Nord  | Leopoldstr. 202a     | ☎ 233-38610 | Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24       |

**Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:**

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 07.30 bis 12.00 Uhr                         |
| Dienstag   | 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 07.30 bis 12.00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08.30 bis 15.00 Uhr                         |
| Freitag    | 07.30 bis 12.00 Uhr                         |

**Verkaufszeiten**

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet sein:

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| Montag bis Samstag | 06.00 bis 20.00 Uhr |
| Sonntag            | 10.00 bis 12.00 Uhr |
| Allerheiligen      | 09.00 bis 15.00 Uhr |

Gebühren

**1. Ausnahmegenehmigung für Verkauf sowie Auf- und Abbauzeiten**

|   |        |
|---|--------|
| Verwaltungsgebühr                                   | 30,- € |
| Sondernutzungsgebühr pro Stand                      | 65,- € |
| zusätzlich für Auf- und Abbauzeiten pro Tag jeweils | 5,- €  |

**2. Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte**

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO 55,- €

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

**Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.**

München, im September 2013  
 Kreisverwaltungsreferat  
 Hauptabteilung I  
 Gaststätten und Bezirksinspektionen  
 KVR-I/32  
 Dr. Blume-Beyerle

**Verkaufszeiten für den Allerheiligenverkauf**

Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2013

| Wochentag                 | Datum    | Öffnungszeiten        |
|---------------------------|----------|-----------------------|
| Samstag                   | 12.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Sonntag                   | 13.10.13 | 10.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Montag                    | 14.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Dienstag                  | 15.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Mittwoch                  | 16.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Donnerstag                | 17.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Freitag                   | 18.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Samstag                   | 19.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Sonntag                   | 20.10.13 | 10.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Montag                    | 21.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Dienstag                  | 22.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Mittwoch                  | 23.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Donnerstag                | 24.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Freitag                   | 25.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Samstag                   | 26.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Sonntag                   | 27.10.13 | 10.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Montag                    | 28.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Dienstag                  | 29.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Mittwoch                  | 30.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Donnerstag                | 31.10.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Freitag – Allerheiligen – | 01.11.13 | 09.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| Samstag                   | 02.11.13 | 06.00 Uhr – 20.00 Uhr |

München, 23. September 2013

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Gaststätten und Bezirks-  
inspektionen  
KVR-I/32



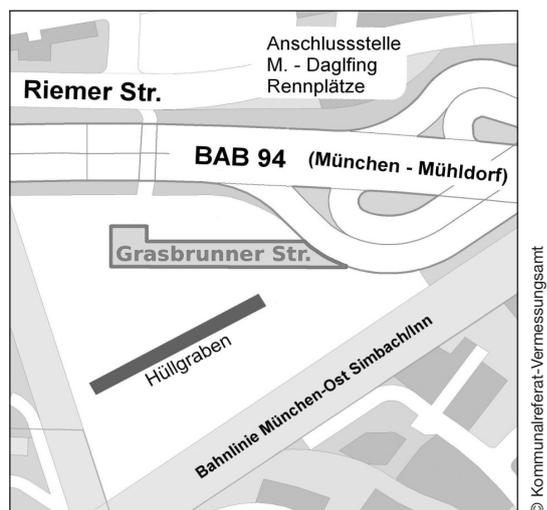
**Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen**  
Beschluss vom: 17.09.2013

**Grasbrunner Straße**

EDV-Schreibweise: GRASBRUNNER STR.  
Straßenschlüsselnummer: 6639

**Namenserläuterung:**

Grasbrunn, Gemeinde südöstlich von München, erstmals im Jahr 1140 urkundlich erwähnt.



**Verlauf:**

Von der Ausfahrt der BAB 94 ca. 300 m in westlicher Richtung verlaufend, mit einem Wendehammer endend, südlich und parallel zur BAB 94.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.11.2013 eingesehen werden.

München, 30. September 2013

Kommunalreferat  
Vermessungsamt

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|-----------------------------|
| Geschäftsstelle GS 02                     | 3000302384         | Arnold und Anna Holub       |
| Geschäftsstelle GS 03                     | 907461230          | Harald Wild                 |
| Geschäftsstelle GS 10                     | 10030450           | Siegfried Schweiger - NL    |
| Geschäftsstelle GS 26                     | 68052984           | Betty Oestreicher           |
| Geschäftsstelle GS 32                     | 32331662           | Klaus Jauerneck NL          |

|                        |            |                               |
|------------------------|------------|-------------------------------|
| Geschäftsstelle GS 36  | 36468379   | Herbert NL u. Hildegard Kolbe |
| Geschäftsstelle GS 44  | 3000237259 | Johann Schoenberger           |
| Geschäftsstelle GS 51  | 84060250   | Maria Gammel - NL             |
| Geschäftsstelle GS 68  | 68345701   | Betina Unglaub                |
| Geschäftsstelle GS 96  | 3000513592 | Svetlana Kumanoff             |
| Geschäftsstelle GS 99  | 99089435   | Stephan Norbert Scholz - NL   |
| Geschäftsstelle PB096  | 86062619   | Stanislaus und Doris Schröder |
| Geschäftsstelle ZP-KB2 | 87506093   | Erika Wildegger - NL          |

Es wurde am 02.10.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.10.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.01.2014 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Oktober 2013

Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 02.07.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.10.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|-----------------------------|
| Geschäftsstelle GS 20                     | 20041612           | Hildegard Stahl NL          |
| Geschäftsstelle GS 26                     | 3001622558         | Eva Müller                  |
| Geschäftsstelle GS 27                     | 3000909543         | Irmgard Steuerer            |
| Geschäftsstelle GS 36                     | 36079523           | Johann Hoermannseder NL     |
| Geschäftsstelle GS 50                     | 50049113           | Hans Muecke NL              |
| Geschäftsstelle GS 68                     | 3001364185         | Roland Huber NL             |
| Geschäftsstelle GS 73                     | 73332876           | Euphrosyne Grübl            |
| Geschäftsstelle GS 87                     | 87397584           | Sandra Müller               |
| Geschäftsstelle GS 90                     | 75046367           | Alfred Hartmann NL          |
| Geschäftsstelle GS 99                     | 99362899           | Walburga Schenk             |
| Geschäftsstelle GS 114                    | 114304686          | Ismail Nayir                |
| Geschäftsstelle PB002                     | 3000486583         | Anna Fischer NL             |
| Geschäftsstelle PB002                     | 11045010           | Maria Mang NL               |
| Geschäftsstelle PB002                     | 3000637227         | Maria Mang NL               |
| Geschäftsstelle PB008                     | 71031017           | Richard Gross NL            |
| Geschäftsstelle PB061                     | 61061867           | Niculai Demeter NL          |
| Geschäftsstelle PB061                     | 61373197           | Niculai Demeter NL          |

München, 2. Oktober 2013

Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Emmerich, Volker und Mathias Habersack: Aktien- und GmbH-Konzernrecht. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 933 S. ISBN 978-3-406-64902-8; € 145.–**

Das Werk enthält eine Kommentierung der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen. Im Einzelnen handelt es sich um Definitionsnormen in den §§ 15–19 AktG, die Vorschriften der §§ 20–22 AktG über Mitteilungspflichten und diejenigen der §§ 291–328 AktG über Unternehmensverträge, einfache Abhängigkeiten, Eingliederung und wechselseitige Beteiligungen.

Bis auf eine unbedeutende Änderung gibt es keine gesetzgeberischen Eingriffe in das Konzernrecht. Allerdings hat die Rechtsprechung insbesondere vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof und von den Oberlandesgerichten das Recht der verbundenen Unternehmen fortentwickelt. Betroffen sind nahezu sämtliche Bereiche des Konzernrechts, in besonderem Maße die Vorschrift des § 305 AktG über den Abfindungsanspruch des außenstehenden Aktionärs und die Vorschriften der §§ 327a ff. AktG über den Squeeze out.

**Internationale Wirtschaftsverträge. Exportkontrolle, Kartellrecht, Freistellung, Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbot, Rechtswahl, Streitbeilegung, Compliance, Versicherung, internationale Liefer- und Anlagenverträge, Vertriebs- und Lizenzvereinbarungen u.v.m. Hrsg. von Patrick Ostendorf und Peter Kluth. – München: Beck, 2013. LI, 981 S. ISBN 978-3-406-62606-7; € 149.–**

Die Neuerscheinung bietet das nötige Handwerkszeug, um rechtssichere Verträge im internationalen Wirtschaftsverkehr zu schließen.

Das Handbuch vermittelt in deutscher Sprache die im internationalen Rechtsverkehr übliche Gestaltungstechnik und bringt Erläuterungen sowie Handlungsanweisungen für die Gestaltung

einzelner Klauseln typischer internationaler Vertragswerke. Sowohl zu Standardklauseln als auch einzelnen Vertragstypen enthält das Werk einzelne Muster in englischer Sprache. Die Autoren geben generelle Hinweise zu Vertragsverhandlung, Vertragsaufbau, Vertragssprache und anderen allgemeinen Aspekten internationaler Wirtschaftsverträge. Es schließt sich eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Rahmens internationaler Wirtschaftsverträge an. Dabei werden jeweils auch Auswirkungen insbesondere einer Wahl schweizer oder englischen Rechts auf Standardklauseln internationaler Wirtschaftsverträge näher beleuchtet. Die einzelnen Themen sind schon auf dem Titelblatt des Handbuches aufgeführt.

**Kinne, Harald; Klaus Schach und Hans-Jürgen Bieber: Miet- und Mietprozessrecht. Kommentar zu den §§ 535 – 580a BGB mit Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis. – 7., überarb. und ergänzte Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 1607 S. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-03845-1; € 98.–**

In der Reihe „Haufe Recht Kommentar“ ist in siebter Auflage der Kommentar „Miet- und Mietprozessrecht“ erschienen. Im Hauptteil des Werkes werden die §§ 535 – 580a des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung der obersten Gerichte mit Rechtsentscheiden und die Entscheidungen von Berufskammern zur Thematik sind eingearbeitet. Im zweiten Teil des Buches wird das Mietprozessrecht mit Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Kosten und Streitwert behandelt. In beiden Teilen des Werkes sind zahlreiche Arbeitshilfen zum Mietrecht und Mietprozessrecht aufgenommen. Der Kommentar enthält über achtzig Schriftsatz-, Klage- und Antragsmuster. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen durch das Mietrechtsänderungsgesetz:

- Minderungsausschluss bei energetischer Modernisierung
  - neue Regelung zum Härteeinwand
  - gewerbliche Wärmelieferung als Betriebskosten umlegbar (sog. Wärmecontracting)
  - neue prozessuale und vollstreckungsrechtliche Regelungen
  - Begrenzung der Höhe von Kaltmieten in Ballungsräumen.
- Ein detailliertes Sachregister ermöglicht bei der Recherche einen gezielten Einstieg.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.